



Facebook und die Arbeitswelt

Es ist unvermeidlich, dass in Facebook veröffentlichte Postings (Kommentare, Videos, Fotos, Links) auch (potenziellen) Arbeitgebern zur Kenntnis kommen und für Einstellungen, Kündigungen oder Entlassungen Entscheidungsgrundlage sein können. Noch gibt es keine Entscheidungen, in wie weit dies zulässig ist, wohl aber allgemein gültige Regeln. Jeder Facebook-User kann zwar entscheiden, wer seine privaten Daten und Pos-

tings lesen darf - nur Freunde oder auch die Freunde von Freunden oder alle. Die „Freunde“ kann man sich zwar aussuchen, was diese aber weitergeben, hat niemand in der Hand. Daher muss jeder User davon ausgehen, dass alle seine Postings und Daten öffentlich werden können. Dies gilt auch für „Gefällt mir-Klicks“. Der spontane Kommentar sollte nicht unter bedenkliche Beiträge gesetzt werden.



Dr. Petra Piccolruaz

Diese Seite Gefällt MIR!



Bei Kommentaren im Facebook ist Vorsicht geboten.

Gezielte Nachforschungen

Personalchefs nutzen auf Facebook hochgeladene Informationen. Man kann ihnen dies nicht verübeln. Es wird sich auch kaum vermeiden lassen, dass sie Dinge erfahren, die für Stellenbewerber nachteilig sind. Allerdings ist das gezielte Ausforschen und Auswerten von Facebook-Einträgen unzulässig, wenn es um Informationen geht, die nicht Thema eines Vorstellungsgesprächs sein dürfen (Gesundheitszustand, Vermögensverhältnisse, religiöse oder politische Anschauung

etc.). Eine gezielte Überwachung von Arbeitnehmern über das soziale Netzwerk wäre nur erlaubt, wenn konkrete Verdachtsmomente für ein rechtswidriges Verhalten vorliegen. Ob sich Arbeitgeber an diese Regeln halten, ist kaum zu überprüfen, wenn die Facebook-Infos nicht gerade schriftlich als Entscheidungsgrundlage festgehalten wurden. User sollten deshalb mit privaten Kommentaren sorgsam umgehen. Ein Schutz wäre ein automatisches Verfallsdatum, das aber erst in Diskussion steht. Die sozialen Netzwerke werden wohl immer eine Fundgrube für Personalchefs bleiben.

Interessante Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.pm-anwaelte.at



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at



Bauern haben in Vorarlberg ein Vorverkaufsrecht, wenn landwirtschaftlicher Grund veräußert wird.

Bleibt Bauernland in Bauernhand?

Das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz ist der EU ein Dorn im Auge. Es räumt nämlich aktiven Landwirten ein Vorverkaufsrecht beim Erwerb von landwirtschaftlichem Boden ein. Der Europäische Gerichtshof wird nun entscheiden, ob diese Praxis gerechtfertigt ist.

Landwirte haben Vorkaufsrecht

Wer in Vorarlberg landwirtschaftlichen Boden kaufen möchte, muss sicherstellen, dass dieser weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Wenn ein aktiver Landwirt Interesse bekundet, bekommt dieser den Zuschlag zu einem ortsüblichen Preis, andere Bewerber haben das Nachsehen. Mit dieser Regelung möchte das Land Vorarlberg bäuerliche Familienbetriebe schützen und eine breite Streuung des Grundeigentums sicher stellen. Außerdem soll so der Preisdruck auf den Grundstücksmarkt verringert werden.

Unverhältnismäßige Beschränkung?

Für die EU-Kommission sind die Beschränkun-

gen im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz aber unverhältnismäßig und verstoßen gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit der Union. Außerdem wird bemängelt, dass keine angemessenen Ausnahmeregelungen vorgesehen sind. Zwar hat Österreich im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens einige der kritisierten Aspekte bereits berücksichtigt, der Kommission gingen die Änderungen aber nicht weit genug. Die endgültige Entscheidung liegt nun beim Europäischen Gerichtshof.

Dieser entschied schon in der Rechtssache C-452/01, dass beim Verkauf von Agrarland nicht nur die Interessen von Landwirten mit Grundbesitz zu berücksichtigen seien. Vorarlberg ist nicht das einzige Bundesland, welches mit seinem Grundverkehrsgesetz die Aufmerksamkeit der Gerichte auf sich zieht. So wurde etwa das Land Tirol vor anderthalb Jahren vom Verfassungsgerichtshof wegen seines Grundverkehrsgesetzes verurteilt. Land- und vor allem forstwirtschaftliche Grundstücke konnten nur jene erwerben, welche sich dazu verpflichteten, die Flächen selbst zu bewirtschaften. Die Richter urteilten, dass diese Vorgangsweise diskriminierend sei.



Wir werden Europäer

In der letzten Ausgabe von Paragraphe & Mehr haben wir berichtet, dass die EU unbemerkt von der Öffentlichkeit aber konstant daran arbeitet, die Rechtssysteme zu vereinheitlichen. Unser Grundverkehrsgesetz steht gerade eben auf dem Prüfstand.

Außerdem informieren wir Sie darüber, was für die Konsumenten geschieht. Das nationale Bewusstsein wird noch Generationen bestehen bleiben. Es sieht aber danach aus, dass rechtlich und wirtschaftlich ein Raum geschaffen wird, in dem wir uns als Europäer fühlen und bewegen.

Facebook bietet nur ungenügend Möglichkeiten, private Daten zu schützen. Viele nutzen diese Plattform leichtsinnig. Das Problem bei Facebook besteht darüberhinaus darin, dass niemand weiß, was die Betreiber der Plattform mit den gewonnenen Informationen anfangen. Die Fülle an hochgeladenen Postings (Kommentare, Bilder, Videos, Links) ist aber jedenfalls eine Fundgrube für Personalchefs. Die Rechtsprechung hat sich mit den Grenzen noch nicht befasst. Die Grundsätze sind bekannt, eine Kontrolle ist aber kaum möglich. Jeder Nutzer tut gut daran, dies zu bedenken, wenn er sich im Internet äußert.

RA Dr. Stefan Müller

EU-Gesetz schützt die Konsumenten

Auch wenn die EU laut Umfragen nicht sehr populär ist - Die Konsumentenrechte wurden mit dem Beitritt zur Union in vielen Bereichen wesentlich verbessert: So zwingt eine EU-Richtlinie etwa die Banken, Überweisungen zu beschleunigen. Österreich hat die Vorschrift 2009 umgesetzt. Überweisungen dürfen nun nicht länger als drei Tage dauern, ab 2012 wird die Frist auf einen Tag verkürzt. Wer ein Konto schließt, muss keine Gebühren mehr bezahlen, außerdem wurde der Wechsel von einem Kreditinstitut zu einem anderen erleichtert.

Telefonnummermitnahme

Die EU hat auch die Mobilfunk-Anbieter an die Kandare genommen: Auch hier wurde der Umstieg auf einen anderen Anbieter einfacher. Außerdem schrieb die EU vor, dass man die Mobilnummer ins neue Vertragsverhältnis mitnehmen darf. Bei der Verrechnung von Roaming-Tarifen wurden klare Höchstgrenzen vorgegeben. Für Anrufe aus anderen EU-Staaten darf der Mobilfunkbetreiber maximal 52 Cent pro Minute verrechnen. Die Passivgebühren dürfen 23 Cent nicht übersteigen.

Bessere Gewährleistung

Wer bei einem beweglichen Produkt Mängel entdeckt, hat dank EU zwei Jahre lang Anspruch auf Gewährleistung. In Österreich war diese Frist zuvor auf sechs Monate beschränkt. Vor allem profitiert der Konsument aber von der Beweislastumkehr. Wird die erworbene Sache bereits innerhalb von sechs Monaten defekt, gilt die Vermutung, dass das Produkt bereits mangelhaft übergeben wurde. Früher musste der Käufer beweisen, dass das Produkt bereits beim Kauf nicht in Ordnung war.



RA Dr. Stefan Müller ist akademisch geprüfter Europarechtsexperte.



Flug- und Bahnreisende haben bei Verspätungen Anspruch auf Entschädigung.

Kostenfreie Stornierung

Zur Zeit ist eine Klage gegen den Versandhändler Heine vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig. Das Unternehmen sieht in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, dass der Kunde einen pauschalen Versandkostenanteil von 4,95 Euro trägt. Diese Kosten werden nicht rückerstattet, wenn der Kunde die Bestellung widerruft. Konsumentenschützer brachten deshalb eine Unterlassungsklage ein. Das deutsche Höchstgericht stellte fest, dass das deutsche Recht nicht ausdrücklich vorsieht, dass die Kosten der Zusendung bei einer Stornierung rückerstattet werden. Die Richter erbat deshalb vom Europäischen Gerichtshof Auskunft, ob das deutsche Recht mit dem EU-Recht vereinbar ist. In seinem Schlusseintrag (C-511/08) fordert der Generalanwalt eine Entscheidung für die Konsumenten.

Das deutsche Recht widerspreche der EU-Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (97/7). Diese sehe vor, dass Verbraucher den Vertrag „ohne Angabe von Gründen und ohne Strafzahlung“ widerrufen können. Der Lieferant habe in einem solchen Falle die geleisteten Zahlungen kostenlos zu erstatten. Dem Verbraucher können lediglich die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden. Sollte das Gericht dieser Argumentation folgen, könnte

dieses Urteil langfristig allen europäischen Konsumenten nützen.

Schutz für Reisende

Dank EU sind auch Reisende besser geschützt. Geht bei einer Pauschalreise einiges schief, können die Urlauber neben einer Preisreduktion Schadensersatz für die entgangenen Urlaubsfreuden einfordern. Wird ein Flug innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Abflug annulliert und kein passender Ersatzflug angeboten, erhält der Passagier - egal, ob er als Urlauber oder beruflich unterwegs ist - einen bestimmten Pauschalbetrag - je nach Länge des Flugs - ausbezahlt. Bei großen Verspätungen werden nicht nur Flug-, sondern auch Bahnreisenden Entschädigungen gewährt. Alle Reisenden profitieren außerdem von der verpflichtenden Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter. Dadurch verlieren Kunden neben der Urlaubsbuchung nicht auch noch ihre Anzahlung, wenn das Reisebüro in Konkurs geht.

Spielen ohne Risiken

Die Hersteller von Spielzeug hat die EU dazu gezwungen, ihre Produkte umfangreich zu überprüfen. Das Spielzeug darf für die Kinder keinerlei Risiken bergen - auch wenn es am anderen Ende der Welt produziert wurde.

Bankgarantien: Achten Sie auf die Details!

Eine Bankgarantie steht für Sicherheit. Die Bank verpflichtet sich, den von ihr garantierten Betrag unter Verzicht auf jegliche Einwendungen aus dem Grundgeschäft binnen weniger Banktage zu überweisen. In der Praxis häufen sich aber die Fälle, in denen die Hoffnungen des Gläubigers, schnell zu seinem Geld zu kommen, enttäuscht werden. Verantwortlich dafür sind meist Fehler in der Abwicklung. Manchmal wird die im Vertrag vorgesehene Bankgarantie (Schriftstück) vom Schuldner schlicht nicht übergeben. Erst wenn der Schaden eintritt, muss der Gläubiger erkennen, dass eine nur versprochene Bankgarantie mangels tatsächlicher Übergabe wertlos ist. Dasselbe gilt, wenn eine Verlängerung vergessen wurde.

Heikle Klauseln

Enthält die Bankgarantie eine so genannte „Effektiv-Klausel“ ist besondere Vorsicht geboten. Die Effektiv-Klausel enthält oft penible Vorgaben, welche Bedingungen der Begünstigte erfüllen muss, um an sein Geld zu gelangen. Laut Judikatur muss man nämlich dem Wortlaut der Klausel „geradezu pedantisch und wortgetreu“ folgen. Der Begünstigte muss innerhalb der Abrufrfrist hinreichend sichere Anhaltspunkte für den Eintritt der in der Garantie enthaltenen Voraussetzungen erbringen. Besagt eine Bankgarantie etwa, dass sie für alle Ansprüche „aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag vom 01.03.2010“ gegeben wurde, so muss

der Abruf eindeutig formulieren, dass die Bankgarantie wegen eines „Anspruchs aus dem Kaufvertrag vom 01.03.2010“ abgerufen wird.

Recht auf Verweigerung

Im Beispielsfall mag das simpel klingen. Wurde die Bankgarantie allerdings z.B. auf „Gewährleistungsansprüche aus dem Anlagenbauvertrag“ ausgestellt, so wäre es unzulässig, sie für „Schadensersatzansprüche“ aus demselben Vertrag abzurufen. Die Bank kann schon dann die Zahlung verweigern, wenn der Schuldner den Garantiefall nicht korrekt behauptet.

Mag. Patrick Piccolruaz

Haftungsrisiken für neue Geschäftsführer



Wenn der neue Geschäftsführer von Abgabenrückständen aus den Vorjahren erfährt, muss er das Finanzamt informieren.

Manager müssen mitunter für Verfehlungen ihrer Vorgänger einstehen. Sie werden beispielsweise sogar persönlich zur Kasse gebeten, wenn sie das Finanzamt nicht über Verfehlungen ihrer Vorgänger informieren.

Wenn Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder neu bestellt werden, stellt sich oft die praktische Frage, ob und welche haftungsrechtlichen Folgen ein früheres steuerrechtliches Fehlverhalten der bisherigen Organmitglieder für die neu hinzutretende Person haben kann. Praktisch handelt es sich dabei regelmäßig um in der Vergangenheit möglicherweise unvollständig oder unrichtig eingereichte Steuererklärungen oder um bestehende Abgabenrückstände, die im Nachhinein auftauchen.

Tatsächlich enthält die Bundesabgabenordnung eine Haftungsbestimmung für „Erwerber eines Unternehmens“, die ausdrücklich auch dann angewendet wird, wenn ein Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person erfolgt. Erfährt also der neue gesetzliche Vertreter (etwa der neue Geschäftsführer einer GmbH oder das neue Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft) von Fehlern oder Unvollständigkeiten in Steuererklä-



Mag. Patrick Piccolruaz, Spezialist für Unternehmensrecht

runge aus den Vorjahren, muss er dies dem zuständigen Finanzamt innerhalb von drei Monaten mitteilen. Hat das Unternehmen früher pflichtwidrig die Abgabe von Steuererklärungen unterlassen, ist der neue Geschäftsführer dazu verpflichtet, das Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen.

Tut er dies nicht, kann die Behörde das neu bestellte Organmitglied persönlich und in unbeschränkter Höhe für die Versäumnisse seiner Vorgänger zur Verantwortung ziehen. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob und in welchem Ausmaß sie sich Abgabenrückstände vom neu bestellten Geschäftsführer zurückholt.